

SATZUNG

der „Göttinger Kammermusikgesellschaft e.V.“

(mit den in der MGV vom 3. Dezember 2018 beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Göttinger Kammermusikgesellschaft e.V.“

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Göttingen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Kammerkonzerten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Erwerb eines Abonnements begründet die Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch:

1. Tod;
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist;
3. Ausschluss.

§ 4 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zur Wählbarkeit in den Vorstand und in den Programmausschuss.

§ 5 Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner seiner Verpflichtung zur Bezahlung des Abonnements über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Zweckbindung der finanziellen Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: Der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Programmausschuss. Vorstand und Programmausschuss werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Geschäftsjahr 1969/70 an auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, nämlich

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
evtl. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen werden erstattet.

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes;
2. die Wahl des Programmausschusses;
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung;
4. die Festsetzung des Kaufpreises für ein Abonnement sowie für die einzelnen Eintrittskarten aller von der Kammermusikgesellschaft jährlich veranstalteten ordentlichen Konzerte sowie etwaiger Sonderkonzerte;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten;
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im Winterhalbjahr bis spätestens zum 15.12. durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich oder per e-mail einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche.

§ 11 Leitung und Beschlussfassung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Sollte auch diese/dieser verhindert sein, so bestimmt der Vorstand eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Mitglieder des Vorstandes und des Programmausschusses können einzeln oder en bloc gewählt werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Als Nachweis für die Absendung reicht die Versicherung eines Vorstandsmitgliedes aus, die Benachrichtigung zur Bestellung durch die Post aufgegeben zu haben.

§ 12 Programmausschuss

Der Programmausschuss besteht aus dem Vorstand und höchstens 12 weiteren Vereinsmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, deren/dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Dem Programmausschuss obliegt die Auswahl der Konzertprogramme. Seine Entscheidung bindet die Vereinsmitglieder.

Die Programmgestaltung für das kommende Geschäftsjahr soll ihrem wesentlichen Inhalt nach auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Sie ist bis zum 15. Dezember allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 14 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

Als Nachweis für die Absendung reicht die Versicherung eines Vorstandsmitgliedes aus, die Benachrichtigung zur Bestellung durch die Post aufgegeben zu haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die

Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.